

Weltraumrecht

Vor vier Jahren konnten in dieser Zeitschrift vom Verfasser bereits einige erste Gedanken zu einem neuen, sich in groben Umrissen abzeichnenden Rechtsgebiet, dem Recht des Weltraumes, geäußert werden¹ 2. Am Schluß des Artikels wurde davon gesprochen, daß Erdsatelliten morgen schon das Normale sein werden. Das ist bald Wirklichkeit geworden: Am 4. Oktober 1957 startete der erste sowjetische Sputnik. Erdsatelliten sind für uns schon nichts Ungewöhnliches mehr. Der Schuß zum Mond und der Flug in den interplanetarischen Raum in Richtung Venus sind bereits ausgeführt worden und werden wiederholt. Es erfüllt uns mit Freude und Stolz, daß es die Sowjetunion war, die hierbei bahnbrechend voranging und gegenüber den USA einen Vorsprung besitzt, der z. Z. etwa vier bis fünf Jahre beträgt.¹³

Zu den Rechtsfragen, die mit dem Flug in den Weltraum aufgeworfen werden, ist in unserem Schrifttum bisher wenig veröffentlicht worden.⁹ In den übrigen sozialistischen Ländern ist die Lage besser. Dort sind bis Ende 1960 etwa 150 Arbeiten zu den rechtlichen Problemen des Weltraums erschienen³.

Es besteht noch keine volle Einmütigkeit darüber, was unter Weltraumrecht im einzelnen zu verstehen ist und wo es seinen Platz in der Rechtssystematik findet. Auch werden nicht wenige Zweifel geäußert, ob schon von einem Weltraumrecht gesprochen werden darf, da noch keine spezifischen Normen von den Staaten vereinbart worden seien. Das Fehlen vereinbarter Normen über die menschliche Aktivität im Weltraum bedeutet aber nicht, daß der Weltraum einen rechtsleeren Raum darstellt, in dem jeder Staat tun und lassen kann, was ihm beliebt. Immer steht ein Staat unter dem rechtlichen Gebot der Friedenspflicht. Das gilt auch für den Weltraum und mag es trotz aller Einwände rechtfertigen, schon in diesem frühen Stadium vom Weltraumrecht zu sprechen mit dem Vorbehalt, daß es sich um ein in der Entwicklung begriffenes Recht handelt.

Räumlich gesehen, gilt das Weltraumrecht oberhalb des Luftraumes, d. h. oberhalb des staatlichen Souveränitätsbereichs und oberhalb einer noch zu bestimmenden Höhe über dem offenen Meer. Es normiert die Abgrenzung des Weltraums zum Luftraum und den Rechtsstatus des Weltraums, der Weltraumflugkörper, der künftigen Weltraumstationen und Basen auf Himmelskörpern sowie der Himmelskörper selbst. Ferner hat es die Navigation und den Funkverkehr im Weltraum zu regeln; wenn von Navigation gesprochen wird, geht es dabei nicht so sehr um Verkehrsregeln im technischen Sinne, als vielmehr um die vorherige Koordinierung von Flugkörperbahnen, um Kollisionen vorzubeugen. Und schließlich sind es zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Normen, die zu entwickeln sind.

1 NJ 1957 S. 507 ff.

^{4a} vgl. Ruhle, Weltraumfahrt und Weltraumforschung, Einheit 1961, Heft 5, S. 647 ff.

² Es seien u. a. genannt: Kopal, Die Astronautik und das internationale Recht, Wissen und Leben 1961, Nr. 5, S. 333 ff.; Reintanz, Einige Rechtsfragen des Weltraumfluges, Staat und Recht 1961, Nr. 1, S. 69 ff.; Rose, Raumforschung und internationale Zusammenarbeit, Deutsche Außenpolitik 1960, Heft 4, S. 422 ff.; Shukow, Pläne der Weltraumpionage und das Völkerrecht, Staat und Recht 1961, Nr. 1 S. 143 ff.; Slegert, Hoheitsrechte im Luftraum und Weltraum, Flieger-Jahrbuch 1960, Berlin 1960, S. 127 ff.

³ vgl. die Bibliographie von Crane über Veröffentlichungen zu Fragen des Weltraumrechts in den sozialistischen Ländern in dem vom USA-Senat herausgegebenen Sammelband „Legal Problems of Space Exploration“; Washington 1961, S. 1022 bis 1036.

Mit dieser Aufzählung ist bereits so etwas wie eine Gliederung des Weltraumrechts gegeben.

Um welche Rechtsfragen es sich im einzelnen handelt, möge die Aufzählung zeigen, die der XIV. UNO-Vollversammlung vom ad-hoc-Komitee der UNO für die friedliche Nutzung des Weltraums 1959 vorgelegt wurde⁴; darin wurde die Regelung folgender Fragen als dringlich betont:

Freiheit der Forschung im Weltraum,
Haftung für Schäden durch Weltraumflugkörper,
Regelung der Funkfrequenzen,
Verhinderung von Zusammenstößen zwischen Weltraumflugkörpern und Luftfahrzeugen,
Identifizierung und Registrierung von Weltraumflugkörpern,
Rückkehr und Landung von Weltraumflugkörpern.

Für nicht ganz so dringlich hielt das Komitee die rechtliche Klärung folgender Fragen:

Abgrenzung des Weltraums zum Luftraum,
Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere die Verhinderung von Verseuchungen,
Erforschung von Himmelskörpern,
Verhinderung von Zusammenstößen zwischen Weltraumflugkörpern,
meteorologische Forschung in der Hochatmosphäre.

Hogan legte 1958 einen Katalog von 40 Fragen vor, mit denen sich nach seiner Meinung die Weltraumjuristen befassen müßten⁵ * *. Frage 36 — hat ein auf einem Weltraumflugkörper geborenes Kind den Status eines Weltbürgers? — dürfte jedoch einmal der Entwicklung vorauslaufen und enthält zum anderen keine echte Problematik; auf Weltraumflugkörpern gilt, in Analogie zum Schiff auf hoher See, das Recht des Flaggenstaates. Der Weltraumflug beflügelt nicht nur die Phantasie der Dichter, sondern auch der Juristen! Das im Jahre 1960 von der Internationalen Astronautischen Föderation gegründete Internationale Institut für Weltraumrecht¹¹ hat elf Fragenkomplexe mit 39 Einzelfragen aufgestellt, die es zu lösen gilt. Es handelt sich um nachstehende Fragegruppen: Abgrenzung zwischen Luftraum und Weltraum; Rechtsstatus von Flugkörpern in diesen Räumen; Rechtsstellung der Himmelskörper; Einfluß der Weltraumfahrt auf das staatliche Recht; Registrierung, Sicherheitsbestimmungen usw. für Weltraumflugkörper; Bildung internationaler Gremien oder Organisationen für den Weltraumflug; Rechtsfragen der Funkwellenverteilung im Weltraum; straf-, zivil-, prozeßrechtliche und andere Fragen im Zusammenhang mit der Weltraumfahrt; Regelung von Schadensersatz in Verbindung mit der Weltraumfahrt; Zusam-

4 UN-Dokument A/4141 vom 14. Juli 1959, S. 23 ff. Zur Ausarbeitung des Dokuments vgl. Kowalew und Tscheprow, Über die Ausarbeitung der Rechtsprobleme des kosmischen Raumes, Sowjetstaat und Sowjetrecht, 1960, Nr. 7, S. 130 ff.

Zu den Mitgliedern des ad-hoc-Komitees gehörten von den sozialistischen Staaten die CSSR, Polen und die UdSSR. Sie lehnten jedoch die Mitarbeit ab, da unter den übrigen 15 Mitgliedern sich zwölf Staaten befanden, die der NATO, CENTO oder SEATO angehören bzw. auf anderem Weg mit den USA eng verknüpft waren. Indien und die VAR beteiligten sich ebenfalls nicht an der Arbeit des Komitees, so daß dieses Ende 1959 neu konstituiert werden mußte.

6 Hogan, in: Legal Problems S. 331 ff.; auch Bohn, Legal Problems S. 338, hält die Frage nach der Staatsangehörigkeit eines Kindes, das in einem Weltraumfahrzeug oder auf dem Mars geboren wird, bereits in unseren Tagen für rechtlich bedeutsam.

6 Text der Satzung des Instituts in: Legal Problems S. 1286 ff. Das Institut veranstaltet wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien und gibt darüber Berichte heraus. Die Gründung einer Zeitschrift ist vorgesehen. Das Institut verleiht für besondere Leistungen Preise.